



RICHTLINIE DER LANDESHAUPTSTADT BREGENZ FÜR DIE FÖRDERUNG VON DACHBEGRÜNUNGEN

(Beschluss des Stadtrates vom 25.04.2023)

Die Landeshauptstadt Bregenz hat 2018 eine Strategie zur Anpassung an den Klimawandel ausgearbeitet und beschlossen. Ziel dieser Strategie ist es, die Stadtverwaltung, Bevölkerung und die Wirtschaft auf die zu erwartenden klimawandelbedingten Veränderungen vorzubereiten und Optionen für den Schutz vor negativen Auswirkungen anzubieten, aber auch potenzielle Chancen frühzeitig zu erkennen.

1. Förderwerber:in

Anspruchsberechtigt ist der/die Liegenschaftseigentümer:in.

2. Förderungszweck

Die geförderten Maßnahmen tragen zur Anpassung an den Klimawandel und zum Klimaschutz bei, indem sie eine lokale Temperatursenkung bewirken und Treibhausgasemissionen durch Assimilierung von Kohlendioxid senken. Weiters werden die negativen Folgewirkungen lokaler Niederschlagsextremereignisse durch Erhöhen der Wasserrückhaltekapazitäten reduziert.

Nach dieser Richtlinie können Zuschüsse für förderbare Maßnahmen gemäß Punkt 3., gewährt werden. Die förderbaren Maßnahmen sind in Bregenz umzusetzen. Die Förderung besteht in der Gewährung von einmaligen Geldbeträgen.

3. Förderbedingungen / Fördervoraussetzungen

- Gefördert wird die dauerhafte Anlage von extensiven und intensiven Begrünungen auf Dachflächen bei Neu-, Um-, und Zubauten oder bei Flachdachsaniierungen.
- Die Begrünung ist fachgerecht zu planen und auszuführen (ÖNORM L1131; bzw. Grundlagen der Dachbegrünung, Hrsg. Verband für Bauwerksbegrünung, www.GrünstattGrau.at; Empfehlungen zu Vorgaben und Förderungen sowie für die Planung und Umsetzung von Dachbegrünungen, EIV September 2022; Ratgeber Gründach mit Photovoltaik kombinieren, EIV 2. Auflage Oktober 2022).
- Die begrünte Fläche muss mindestens 10 m² (netto) betragen.
- Wird mit der extensiven Dachbegrünung eine Solarnutzung kombiniert, kann die thermische Solar- oder Photovoltaikanlage zusätzlich gemäß der Richtlinie zur Nutzung erneuerbarer Energien der Landeshauptstadt Bregenz gefördert werden. Damit beide

Systeme einwandfrei funktionieren können, beachten Sie bitte den Ratgeber „Gründach und Photovoltaik kombinieren“, (Energieinstitut Vorarlberg 2. Auflage Oktober 2022).

- Das Gebäude darf nicht im Eigentum eines öffentlichen Rechtsträgers (z.B. Bund, Stadt) stehen.
- Eine Förderzusage/Förderauszahlung ersetzt keine Bewilligungen oder Genehmigungen anderer Stellen der Landeshauptstadt Bregenz oder des Bundes. Förderwerbende sind selbst für die Einholung sämtlicher erforderlicher Genehmigungen und Bewilligungen verantwortlich.

4. Förderbare Maßnahmen

Die Errichtung von Gründächern ab der Oberkante der Dachabdichtung.

5. Ausmaß der Förderung

Die Kosten der Gründacherrichtung sind ab der Oberkante der Dachabdichtung mit einem einmaligen Zuschuss in Höhe von 25 % der anrechenbaren Herstellkosten, maximal jedoch mit 2.000 Euro, gefördert. Für Dachbegrünungen ab 350 m² wird gesondert in den städtischen Gremien entschieden.

6. Förderansuchen

Das Förderansuchen (Formular D16) ist schriftlich bei der Landeshauptstadt Bregenz, Dienststelle Umweltschutz einzureichen. Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Nachweis über die Berechtigung als Förderwerber:in (z.B. ein Grundbuchauszug, allenfalls eine Baubewilligung)
- Informationen zum Projekt (Dachfläche gesamt in m², Dachfläche begrünt in m², Pflanzenliste)
- Eine detaillierte Kostenaufstellung (ab Dachabdichtung) mit den zugehörigen Rechnungen eines Fachunternehmens samt Zahlungsnachweis.
- Ein Ausführungsnachweis (Foto) einschließlich Datum der Errichtung sowie die Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung durch das errichtende Fachunternehmen.

7. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Abschluss der Maßnahme und nach Vorlage der geforderten Nachweise sowie nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien der Landeshauptstadt Bregenz“.



Michael Ritsch, MBA
Bürgermeister